

## Die Unterhaltsrechtsreform

Am 30.11.2007 hat der Bundesrat die Reform des Unterhaltsrechts beschlossen, die Neuregelungen traten zum 1.1.2008 in Kraft. Es war ein Hindernislauf und für viel Aufregung hat gesorgt, dass die Reform das Familienbild nicht unverändert lässt: Verheiratet heißt nicht mehr unbedingt langfristig versorgt.

## Aktuelles

Schon im Jahr 2006 wurde das Gesetz zur Reform des Unterhaltsrechts durch das Bundeskabinett beschlossen und seit Juni 2006 im Deutschen Bundestag beraten. Die im Mai 2007 überraschend verkündete Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die auf die gleiche zeitliche Dauer des Betreuungsunterhalts für geschiedene und nicht verheiratete, betreuende Elternteile drang (BVerfG, Beschluss v. 28.2.2007, 1 BvL 9/04), stoppte das Gesetzgebungsverfahren und führte zur Verschiebung der Verabschiedung des Gesetzes. Mit der jetzt erzielten Fassung wurden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt.

Tendenziell wird das neue Recht wohl zur Entlastung vor allem von besser verdienenden Unterhaltszahlern führen. Entscheidend ist, dass nach dem neuen Unterhaltsrecht die Berechtigten in verschiedene Ränge eingeteilt werden. Von dem neuen Unterhaltsrecht profitieren in erster Linie die Kinder. Sie sollen künftig beim Unterhalt an erster Stelle stehen.

Bei der Dauer des Betreuungsunterhalts sollen Mütter und Väter, die ihr Kind betreuen, gleich behandelt werden - unabhängig davon, ob sie verheiratet waren oder nicht. Betreuungsunterhalt ist während der ersten 3 Lebensjahre des Kindes mit und ohne Trauschein zu zahlen. Eine Verlängerung ist möglich, wenn das der Billigkeit entspricht. Maßgeblich dafür sollen in erster Linie die Belange des Kindes sein. Zusätzlich soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Betreuungsunterhalt aus Gründen der nahehelichen Solidarität zu verlängern. Damit wird das Vertrauen geschützt, das in einer Ehe aufgrund der Rollenverteilung und der Ausgestaltung der Kinderbetreuung entstanden ist.

Mit der Reform soll zudem die naheheliche Eigenverantwortung gestärkt werden. Wo keine Ehe bedingten Nachteile fortwirken, soll der Unterhalt zeitlich und der Höhe nach begrenzt werden.

## Details

### Zur geänderten Rangfolge

Der Kindesunterhalt soll in Zukunft Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen haben. Die Unterhaltsansprüche von Erwachsenen werden demgegenüber nachrangig befriedigt. Aber nicht jeder erwachsene Unterhaltsberechtigte ist in gleicher Weise schutzbedürftig. Auch hier ist das Kindeswohl das entscheidende Kriterium. Vorrang werden daher alle Kinder betreuenden Elternteile haben, und zwar unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder waren, gemeinsam oder allein ein Kind erziehen. Diese Personengruppe soll sich deshalb künftig im zweiten Rang befinden, auf dem aber auch die Ehepartner nach langer Ehezeit liegen.

1. Rang: minderjährige, unverheiratete Kinder; volljährige unverheiratete Kinder bis 21 Jahre in Schulausbildung, wenn sie bei einem Elternteil leben
2. Rang: Kinder betreuende (auch geschiedene) Ehegatten; Kinder betreuende nichteheliche Mütter und Väter; nicht betreuende (auch geschiedene) Ehegatten nach langer Ehe
3. Rang: Ehegatten, die keine Kinder mehr betreuen, sofern sie nicht wegen einer langen Ehezeit in den 2. Rang fallen
4. Rang: Kinder, die nicht in den 1. Rang fallen (z.B. Studenten)
5. Rang: Enkel usw.
6. Rang: Eltern
7. Rang: Großeltern usw.

### Zum Betreuungsunterhalt für eheliche und nichteheliche Kinder

Künftig haben alle Mütter und Väter, die ihr Kind betreuen, zunächst für die Dauer von 3 Jahren nach der Geburt des Kindes Anspruch auf Betreuungsunterhalt. Dieser Betreuungsunterhalt ist im Einzelfall zu verlängern, soweit und solange dies der Billigkeit entspricht. Maßgeblich sind dabei die Belange des Kindes. Ab dem Alter von 3 Jahren sind - entsprechend dem Anspruch auf einen Kindergartenplatz - auch die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen. Soweit diese eine mit den Belangen des Kindes vereinbare Erwerbstätigkeit ermöglichen, ist der betreuende Elternteil hierauf zu verweisen. Damit ist der Betreuungsunterhalt, der im Interesse des Kindes geschuldet wird, einheitlich von gleicher Dauer.

Darüber hinaus wird mit der Reform die Möglichkeit geschaffen, aus Gründen der nahehelichen Solidarität im Einzelfall den Betreuungsunterhalt für geschiedene Elternteile zusätzlich zu verlängern. Diese Verlängerungsmöglichkeit rechtfertigt sich alleine aus dem in der Ehe gewachsenen Vertrauen in die vereinbarte und praktizierte Rollenverteilung und die gemeinsame Ausgestaltung der Kinderbetreuung.

#### **Zur Stärkung der nahehelichen Eigenverantwortung**

Der Grundsatz der Eigenverantwortung wird ausdrücklich im Gesetz verankert. Bei der Frage, ab welchem Alter der Kinder der betreuende Ehegatte wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen muss, spielen die tatsächlich bestehenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten vor Ort eine größere Rolle als bisher. Die Gerichte werden künftig mehr Möglichkeiten haben, den nahehelichen Unterhalt zu befristen oder der Höhe nach zu begrenzen.

Der in der Ehe erreichte Lebensstandard ist nicht mehr der entscheidende, sondern nur noch einer von mehreren Maßstäben dafür, ob eine Erwerbstätigkeit - und wenn ja, welche - nach der Scheidung wieder aufgenommen werden muss. Ein Verzicht auf Unterhaltsansprüche ist nur noch wirksam, wenn sichergestellt ist, dass beide Parteien über die im Einzelfall weit reichenden Folgen umfassend aufgeklärt worden sind. Unterhaltsvereinbarungen vor der Scheidung müssen deshalb notariell beurkundet werden.

#### **Zur Vereinfachung des Unterhaltsrechts**

Das Kindesunterhaltsrecht wird vereinfacht durch die gesetzliche Definition eines einheitlichen Mindestunterhalts für minderjährige Kinder. Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder wird in Anlehnung an den steuerlichen Freibetrag für das Existenzminimum (Kinderfreibetrag) gesetzlich definiert; das Unterhaltsrecht wird insoweit an das Steuer- und Sozialrecht angepasst. Damit entfällt die Regelbetrag-Verordnung. Mit dem einheitlichen Mindestunterhalt wird außerdem die bisherige Differenzierung bei den Unterhaltssätzen für Kinder in den alten und neuen Bundesländern aufgehoben. Die Kindergeldverrechnung wird neu geregelt.

#### **Sofortmaßnahmen**

Bereits **bestehende Unterhaltspflichten** werden an die neue Rechtslage angepasst, wobei derjenige, der sich einen Vorteil verspricht, selbst tätig werden muss - weisen Sie als Anwalt Ihre Mandanten persönlich oder in einem Mandantenbrief darauf hin.

#### **Die häufigsten Fragen**

##### **1. Welche Auswirkungen hat die geänderte Rangfolge?**

Sowohl der erste als auch der zweite Ehegatte, der Kinder zu betreuen hat, aber auch die betreuende nicht verheiratete Mutter (der nicht verheiratete Vater) werden gleich behandelt, weil sie im Hinblick auf die Kinder in der gleichen Situation sind. Ebenso schutzwürdig sind Ehegatten bei langer Ehedauer, da hier über Jahre hinweg Vertrauen in die eheliche Solidarität gewachsen ist. Dieses Vertrauen bedarf auch nach der Scheidung, wenn die Kinder aus dem Haus sind, eines besonderen Schutzes. Diese Ehegatten sollen sich deshalb künftig im zweiten Rang befinden. Der geschiedene Ehegatte, der nur verhältnismäßig kurz verheiratet war und keine Kinder betreut, ist demgegenüber weniger schutzbedürftig. Er findet sich künftig im dritten Rang wieder.

##### **2. Zu welchem Zeitpunkt wird im Hinblick auf die Stärkung der nahehelichen Eigenverantwortung die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit erwartet?**

Der das Kind betreuende Elternteil erhält von seinem geschiedenen Ehegatten während der Zeit der Kinderbetreuung so lange den sog. Betreuungsunterhalt, bis er durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wieder selbst für sich sorgen kann. Zu der Frage, ab wann ein Kinder betreuender Ehegatte wieder erwerbstätig werden muss, gibt es eine gefestigte Rechtsprechung. Danach kann dem Ehegatten, der ein Kind betreut, unabhängig von den konkreten Kinderbetreuungsmöglichkeiten vor Ort, eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden, bis das Kind etwa 8 Jahre alt ist. Ist das Kind zwischen 8 und 11 Jahren alt, kommt es auf den konkreten Einzelfall an, ob eine Teilzeittätigkeit aufgenommen werden muss. Bei einem 11- bis ca. 15-jährigen Kind ist nach der Rechtsprechung in der Regel eine Teilzeittätigkeit - wenn auch nicht unbedingt eine Halbtagsstelle - zumutbar. Erst wenn das Kind ca. 16 Jahre alt ist, muss der Kinder betreuende Ehegatte eine Vollzeitbeschäftigung aufnehmen. Diese **von der Rechtsprechung**

entwickelten Altersgrenzen für die Wiederaufnahme einer Berufstätigkeit werden der heutigen Realität mit einer hohen Erwerbstätigenquote bei Frauen und immer besseren Möglichkeiten der Kinderbetreuung nicht mehr gerecht. Hier ist mit Veränderungen zu rechnen. Abzuwarten ist, wie die Rechtsprechung nach den ersten 3 Jahren auf Forderungen nach Betreuungsunterhalt nicht verheiratet gewesener Elternteile reagiert.

### **3. Gibt es nach der Reform noch eine unbegrenzte Lebensstandardgarantie?**

Während der Ehe schaffen sich die Ehegatten gemeinsam einen bestimmten Lebensstandard. Mit welcher Rollenverteilung sie dies tun, ist allein ihre Entscheidung. Der gemeinsam erarbeitete Lebensstandard ist deshalb nach der Scheidung grundsätzlich der richtige Maßstab für die Höhe des Unterhalts. Gerade bei Ehen, die nicht sehr lange gedauert haben, wird eine unbegrenzte Lebensstandardgarantie heute aber allgemein nicht mehr als angemessen empfunden. Hier sollen die Gerichte mehr Gestaltungsspielraum erhalten, um Unterhaltsansprüche zu befristen oder der Höhe nach zu begrenzen. Auch die Rückkehr in den erlernten und vor der Ehe ausgeübten Beruf soll künftig eher zumutbar sein; dies selbst dann, wenn damit ein geringerer Lebensstandard als in der Ehe verbunden ist. Auch hier kommt es aber immer auf den Einzelfall an, insbesondere auf die Dauer der Ehe, die Dauer der Kinderbetreuung und die Rollenverteilung in der Ehe.

### **4. Gibt es noch lebenslangen Unterhalt?**

Der lebenslange Unterhaltsanspruch soll nach einer Scheidung künftig die Ausnahme sein. Er kommt nur dann noch in Betracht, wenn die Bedürftigkeit des schwächeren Partners auf Ehe bedingten Nachteilen beruht. Beispiel: Bei einer Ehe, die lange gedauert hat und in der nur einer der Partner verdient hat, dürfte der andere Partner, der den Haushalt geführt hat, nur sehr schwer wieder im alten Beruf Fuß fassen. Eine klare Aussage, wann künftig ein Unterhaltsanspruch greift, möglicherweise befristet wird oder welche Rolle anderweitige Unterhaltspflichten spielen, ist kaum möglich - diese Entscheidung hat der Gesetzgeber letztlich den Gerichten überlassen. Deshalb dürfte es Jahre dauern, bis sich eine Linie herausgebildet hat.

## **Die häufigsten Fallen**

### **1. Keiner weiß, was eine lange Ehedauer ist**

Die Einordnung einer Ehe als langjährig kann künftig rang- und damit unterhaltsentscheidend sein. Doch was ist lang, wenn es sich um eine Ehe handelt? Möglicherweise kann die Zehnjahresfrist, die auch in anderen Gesetzesbestimmungen wiederholt gleichsam eine neue „Rechtsqualität“ eines Zustandes markiert, einen Anhaltspunkt bilden. Denkbar wäre es auch, auf die Fünfjahresfrist des § 1315 Abs. 2 Nr. 2 BGB abzustellen.

### **2. Künstliche Eheverlängerung könnte um sich greifen**

Das Zeitmoment lange Ehe kann bei einem diesbezüglich geschickten Scheidungsantrag über das Bestehen einer Unterhaltspflicht entscheiden. Umgekehrt kann sich das „Ausharren“ in einer bereits zerrütteten Ehe finanziell lohnen.

### **3. Ungerechtigkeit bei Altenpflege statt Betreuung**

Die neue Rangordnung kann bei einer kinderlosen Ehe und einem „Ehebruchschild“ dazu führen, dass die Kinder betreuende Geliebte unterhaltsrechtlich Vorrang vor der Ehefrau hat. Außerdem wird die kinderlose Ehefrau, die die pflegebedürftigen Schwiegereltern betreut hat, gegenüber der Zweitfrau, die ein Kind zur Welt bringt, hintangestellt, wenn die Scheidung kurz vor Eintritt einer Ehe von langer Dauer erfolgt.

### **4. Verstärkter Bedarf öffentlicher Unterstützung**

Durch die veränderte Rangordnung dürfte zwar die Zahl der hilfsbedürftigen Kinder abnehmen, jedoch die Zahl der erwachsenen Personen, die öffentliche Unterstützung benötigen, könnte kräftig anwachsen.

## **Aus der Praxis**

Bei Unterhaltsurteilen, gerichtlichen Vergleichen oder Urkunden, die auf dem Jugendamt über den Unterhalt errichtet wurden, ist zu erwägen, eine Abänderung zu beantragen. Das setzt aber meistens voraus, dass sich der zu zahlende Betrag um 10 % verändert. Ist ein gerichtliches Verfahren über Unterhalt anhängig und noch nicht entschieden, sollte überlegt werden, eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung zu beantragen, wenn sich aufgrund des neuen Rechts ein anderer Unterhalt ergibt.